

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Information

Entschädigung und Spesen

1. Wie werde ich entschädigt?

Als PriMa steht Ihnen eine Entschädigung zu. Der Regierungsrat hat die Einzelheiten dazu in einer Verordnung¹ geregelt. Diese Entschädigung kann nicht als marktübliche Entlöhnung verstanden werden. Sie ist vielmehr eine Anerkennung für Ihr freiwilliges Engagement. Die Entschädigung wird von der KESB in aller Regel in Form einer Pauschale² festgelegt. Dies erfolgt zum Zeitpunkt der Berichts- und Rechnungsprüfung. Betreffend die Höhe der Entschädigung stützt sich die KESB auf den Aufwand, der Ihnen im Rahmen der persönlichen Betreuung, sowie im Bereich der rechtlichen und der finanziellen Vertretung (inkl. Buchführung) entstanden ist. Hierzu ist die KESB auch auf Ihre Einschätzung angewiesen. Geben Sie darum bei der Berichts- und Rechnungsablage an, ob Ihr Aufwand hoch, mittel, oder gering ausgefallen ist. Die Entschädigung ist grundsätzlich AHV- und steuerpflichtig und Sie erhalten einen Lohnausweis. Sofern die betreute Person ein Vermögen von mehr als CHF 8'000.00 ausweist, wird die Entschädigung deren Vermögen belastet. Ist das Vermögen tiefer, wird Ihnen die Entschädigung vom Staat bevorschusst. Es steht Ihnen selbstverständlich frei, auf eine Entschädigung zu verzichten. Wenn Sie sich für einen Verzicht entscheiden sollten, geben Sie dies bitte bei der Berichts- und Rechnungsablage an.

2. Wie mache ich die Spesen geltend?

Telefon-, Porto-, Papier- und Kopierkosten können durch eine Infrastrukturpauschale von jährlich CHF 100.00 bis CHF 200.00 abgegolten werden. Die Kilometer-Entschädigung für Fahrten mit dem Privatauto beträgt CHF 0.70/Km. Für Auslagen mit dem öffentlichen Verkehr müssen Sie die effektiven Kosten aufführen und belegen. Wenn Sie ein Halbtax-, ein General- oder ein sonstiges Abonnement besitzen, können Sie den vollen Fahrpreis 2. Klasse in Rechnung stellen.

Achten Sie darauf, Ihre Spesen bei der Berichts- und Rechnungsablage zu beantragen. Den Spesenersatz dürfen Sie nicht direkt beziehen. Er wird (wie die Entschädigung) im Rahmen der Berichts- und Rechnungsrevision von der KESB geprüft und festgelegt. Dies erfolgt mit einem anfechtbaren Entscheid der KESB. Damit Ihnen die Entschädigung und die Spesen überwiesen werden können, werden Ihre Angaben benötigt. Bitte verwenden Sie dazu das Formular «Meldeblatt für private Mandatstragende».

Haben Sie weitere Fragen? Wenden Sie sich an die zuständige PriMa-Fachstelle.

¹ Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz für die Führung einer Beistandschaft (ESBV).

² In seltenen Fällen rechtfertigt sich eine Entschädigung nach Aufwand/Stunden. Wird eine Entschädigung nach Aufwand/Stunden in Betracht gezogen, muss dies vor Beginn der Mandatsführung mit der KESB verbindlich geklärt werden (Vorgabe Stundenansatz und Kostendach).